

Die Talsperre.



8. Jahrgang.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen und allgemeine Landeskultur.

Herausgeber: Vorsteher der Wuppertalsperrengenossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Hückeswagen.



Nr. 26.

11. Juni 1910.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Der bayerische Wasserwirtschaftsrat.

Der Wasserwirtschaftsrat, den das Staatsministerium des Innern am 28. Mai zu einer Sitzung einberufen hatte, beschäftigte sich mit zwei Fragen, die die Öffentlichkeit zur Zeit in hohem Maße interessieren.

Der erste Punkt der Tagesordnung galt der Erläuterung des zur Ausführung bestimmten Walchenseeprojektes nach seiner technischen und wirtschaftlichen Seite. Direktionsrat Dr. Cassimir erläuterte an Hand von Plänen das nunmehrige Projekt, das sich eng an den bei dem Wettbewerb mit dem ersten Preis ausgezeichneten und inzwischen ausführlich beschriebenen Entwurf „Einfach und sicher“ anschließt. Es berücksichtigt jedoch in weitgehendem Maße die Wünsche der Anwohner der Jar und sucht auch in die bestehenden Verhältnisse möglichst wenig einzugreifen, um die Natur Schönheiten zu erhalten. Um den Wasserzufluß aus dem Wassererschloß am Kesselberg aus dem Kodelsee ohne Schädigung der an die Loisch angrenzenden Grundstücke abzuführen, ist eine Verbeizung des Zuflusses bis Schönnühle und eine Korrektur von dort ab bis unterhalb Fieslen in Aussicht genommen, ferner ein Parallelkanal von Beuerberg ab nach der Jar oberhalb Puppeling projektiert, durch welche letzteren das Wasser der Loisch, soweit es nicht zur Wahrung der bestehenden Rechte in dem Loischschluß selbst bis Wolftraushaufen vorbeieilen muß, nach der Jar und weiterhin zu der für später projektierten staatlichen Wasserkraftanlage unterhalb Puppeling geführt wird.

Diese Anpassung der Loisch an die vermehrte Wasserführung wird ein wesentlicher Teil der Ausführungsarbeiten sein und auch mit seinem Kostenaufwand von etwa 2 Mill. sehr ins Gewicht fallen.

Der Vorstand des hydrotechnischen Bureaus, Ministerialrat Hensel erläuterte an einer großen Zahl graphischer Darstellungen die Wirkung der Wasserentziehung auf die Wasserführung der Jar bei Töls und wies nach, daß noch reichlich Wasser in der Jar verbleibt und die Flößerei nur eine zeitliche Beschränkung, jedoch keineswegs eine Behinderung erfährt.

Regierungsrat v. Grundherr erklärte die rechtlichen Verhältnisse, die wirtschaftlichen Wirkungen des Unternehmens und das administrative Verfahren, wie es auch in diesem Falle nach dem Wassergesetz durchgeführt werden muß. Er widerlegte auch die gegen das Projekt gemachten Einwände wegen der angeblichen Schädigung von Land- und Forstwirtschaft und anderer öffentlicher Interessen.

Hierauf berichtete noch Dr. Epper, Vorstand des eidgenössischen hydrometrischen Bureaus in Bern, eingehend über die Fälle von Wasserentziehungen an schweizerischen Flußläufen und von Seeabflutungen und deren Wirkungen, woraus zu ersehen war, daß wesentliche Schädigungen dort nur in seltenen Fällen vorgekommen sind.

Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob den Wünschen der Stadt Töls entsprechend auf eine Ausführung des Rißbachmassfers an immer verzichtet werden soll, oder ob das Projekt eine solche jetzt schon vorzuziehen habe. Die Versammlung nahm schließlich eine von Direktionsrat Cassimir vorgezeichnete und von Reichsrat Freiherrn v. Soden-Framhofen modifizierte Resolution an, wonach die Rißbach-einleitung erforderlich, eine gemeinsame Ueberleitung von Riß und Jar als zweckmäßig bezeichnet wird, jedoch vorläufig von der Ueberleitung der Riß abgesehen sei. Diese Resolution wurde einstimmig gegen die Stimme des Herrn Reichsrats Dr. Oskar v. Miller angenommen, der die Wünsche der Stadt Töls vertrat.

Zum 2. Punkt der Tagesordnung berichtete Regierungsrat v. Grundherr über den Stand der Ausnützung der bayerischen Wasserkräfte für Ueberlandzentralen. Der beratende Ingenieur für Elektrotechnik am Ministerium des Innern, Hülß, ergänzte die Mitteilungen hauptsächlich durch Hinweis auf im Ausland ausgeführte Uebertragungsanlagen. Der Referent führte aus, daß die Verhältnisse für die Errichtung von Ueberlandzentralen in Bayern im allgemeinen ungünstig seien, insofern als schon 11% aller Gemeinden mit 50% der Gesamtbevölkerung mit Elektrizität versorgt seien. Besonders sei dies in Oberbayern, Niederbayern und Schwaben der Fall, wo eine große Zahl kleinerer und größerer Elektrizitätswerke für einzelne Orte und auch für ländliche Bezirke beständen. Auch seien in diesen Kreisen noch genügende Wasserkräfte verfügbar. Günstiger für den Absatz lägen die Verhältnisse in

der Pfalz und in den fränkischen Provinzen, wo nicht, wie in den südl.ichen Kreisen, das Einzelhof-System, sondern die Ansiedelung in Dörfern vorherrschend und infolge des Mangels an Wasserkräften noch weniger Elektrizitätswerte beständen. Doch seien die Entfernungen für die Uebertragung der südlich der Donau gelegenen Wasserkräfte dortsin sehr groß. Für die Pfalz sei eine Ueberlandzentrale mit Dampfanlage projektiert, ebenso für Mittel- und Unterfranken, doch hoffe man, dortsin später Wasserkräfte übertragen zu können. Auch die Ueberlandzentrale für Niederbayern unter Verwendung der Wasserkraft der unteren Isar werde noch verfolgt.

Zu der Diskussion wurde von verschiedenen Seiten auf die voraussichtlich ungenügende und den übermäßigen Erwartungen nicht entsprechende Wirtschaftlichkeit der Ueberlandzentralen hingewiesen, nicht einmal die großen Anlagen in der Schweiz, in der der Abfall viel günstiger sei, weil sie der Kohle vollständig entbehrt, dicht besteeht ist und mehr Industrie hat, ergaben eine mehr als normale Verzinsung und nur die beiden größten bayerischen Ueberlandzentralen, die Isarwerke und Lechwerke, die vor den Doren großer Städte liegen und sich überdies eigene Industrieunternehmungen herangezogen haben, erreichten mehr als 5%o Ertragnis. Es sei deshalb besonders für die öffentlichen Körperchaften große Vorsicht bei derartigen Unternehmungen am Platz.



Ueber die Schiffahrtsabgaben.

Ueber den Stand des Gesetzesentwurfes über die Einföhrung von Schiffahrtsabgaben schreibt man:

Zu etwa 14 Tagen wird die Vorlage dem Plenum des Bundesrats zugehen. Da über das Grundprinzip des Entwurfes der Bundesrat im Plenum bereits eine Abstimmung vorgenommen hat, die zu einer Annahme föhrt, und da alle Einzelheiten in den Ausschüssen eingehend durchberaten sind, so darf eine Verabschiedung der Vorlage im Bundesrat noch vor der Sommerpause wohl als sicher gelten. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die erheblichen Kozeisionen, die im Interesse einer allgemeinen Zustimmung der Bundesstaaten gegenüber dem ersten Entwurf gemacht sind, zu einer einstimmigen Annahme der Vorlage im Bundesrat föhren. Der Reichstag wird dann den Entwurf bei seinem Zusammentritt im Spätherbst vorfinden; nach seiner früheren Stellungnahme zu der ganzen Frage und in Rücksicht auf die vorgenommenen Abänderungen an Einzelheiten darf man mit einer Annahme des Gesetzes durch eine erhebliche Mehrheit rechnen. Wenn nun die Ansicht ausgesprochen ist, daß dem Inkrafttreten des Gesetzes auch dann noch erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen wegen der Verhandlungen mit den fremden an den Schiffahrtsabgaben interessierten Staaten, so ist diese Ansicht jedenfalls nur teilweise zutreffend. Denn für die Stromgebiete mit nur deutschen Uferstaaten, wie Weiser und Oder, kann das Gesetz nach seiner Verabschiedung im Reichstage gleichich in Kraft gesetzt werden.

Die Abänderungen, durch welche der Entwurf auch zunächst widerstrebenden Bundesstaaten annehmbar gemacht ist, bestehen im wesentlichen in folgenden Punkten. Die dem Bundesrat zugeordnete Befugnis, einen Staat auch gegen seinen Wunsch zum Beitritt zu einem Zweckverbande zu verpflichten und Stromverbesserungen zu buden, kommt in Fortfall. Der Bundesrat soll keinerlei Befugnisse in dieser Beziehung mehr haben. Die Uferstaaten bilden den Zweckverband selbst auf gemeinschaftlicher Grundlage. Durch diese Abänderung mehr prinzipieller Art wird die Einseitigkeit in der Bildung der Zweckverbände jedenfalls nicht beeinträchtigt. Ein weiterer Stein des Anstoßes waren die vorgeschlagenen Entfernungs-tarife mit tonnenförmiger Erhebung, welche nach Ansicht süddeutscher Bundesstaaten eine Benachteiligung der Industrien

an dem Oberlauf der Ströme gegenüber den an dem Unterlauf in Bezug auf ihre Exportfähigkeit zur Folge haben würden. Man hat sich daher auf Staffeltarife geeinigt, bei deren Gestaltung es allerdings darauf ankommen wird, die Höhe der Abgaben so zu bemessen, daß sie für die Industrien am Unterlauf der Flüsse auch im Einflang stehen mit dem Nutzen der Stromregulierungen.

Weiterhin sollen die ersten Aufgaben der Zweckverbände im Gesetz selbst festgelegt werden. Zu diesen wird jedenfalls gehören die Rheinregulierung bis Straßburg, die Vertiefung des Mittelrheines um 50 Zentimeter, die Redarregulierung bis Heilbronn und die Weiterföhrung der Mainkanalisation. — Auch in einem anderen wesentlichen Punkte wird der abgeänderte Entwurf Entgegenkommen bezeugen, nämlich in der Württemberg der Interessenten bei den Stromverbänden. Es soll hierzu in jedem Zweckverband ein Beirat der Beteiligten gewählt werden, der neben der Vertretung der Regierungen beschließende Stimme hat. Von der Zustimmung dieser Beiräte soll die Ausführung wichtiger Arbeiten und die Erhöhung der im Gesetz festgelegten Abgaben abhängen.

Wasserleitungen, Trinkwasser.

Wasserversorgung von Stuttgart.

Zu dem neuesten Wasserversorgungsprojekt der Stadt Stuttgart, das von dem hygienischen Referenten des Medizinalkollegiums Obermedizinalrat Dr. Scheurlen und Baurat Groß, dem Staatsstechniker für das Wasserversorgungsweesen, in Anregung gebracht wurde, liegen jetzt einige nähere authentische Angaben vor.

Durch Bohrungen, die im letzten Winter auf der Marlung von Langenau in größerer Anzahl vorgenommen wurden, sowie durch Wasserentnahmen, die während des ganzen Monats April ununterbrochen, Tag und Nacht mittels zweier Zentrifugalpumpen und Lokomobile bewerkstelligt wurden, ist die ursprüngliche Annahme vollaus bestätigt worden, daß es sich hier um einen außerordentlich starken, von der Alb gegen die Donau fließenden Grundwasserstrom handelt, dessen Wasser alle Eigenschaften besitzt, die in hygienischer Beziehung an eine große zentrale Wasserversorgung zu stellen sind. Außerdem wurde durch eine größere Zahl absehnlicher Brunnen die Beeinflussung des Grundwasserstroms durch Ausschöpfen beobachtet. Auf Grund dieser Beobachtungen kann angenommen werden, daß bei geeigneter Ausdehnung der Wasserfassungsanlage der Bedarf für Stuttgart und andere Orte vollaus gedeckt werden kann. Weitere eingehende Untersuchungen werden jedoch vor einer entgültigen Entscheidung über die Ausführung des Unternehmens als erforderlich bezeichnet.

Was die geologische Beschaffenheit des Wassergewinnungsgebietes anbelangt, so haben die Bohrungen ergeben, daß unter einer etwa 3 Meter mächtigen, völlig undurchlässigen Lettenschichte, welche von einem Humusboden mit dünner, torfarziger Einlage überdeckt ist, ein aus alpinem Geröll mit vorzüglich filtrierendem feinem Quarzsand bestehender Wasserträger von 4—5 Meter Mächtigkeit vorhanden ist, und daß das Wasser von reiner Beschaffenheit und mäßiger Härte ist und durch Oberflächengewässer in keiner Weise beeinträchtigt wird. Als besondere Vorzüge des Unternehmens werden noch hervorgehoben: der Wegfall jeglicher Entschädigung an Wasserversorger, das Fehlen von Wohnplätzen im weiten Umkreis des Entnahmungsgebietes, die jederzeitige Ausdehnungsmöglichkeit für Zeiten größeren Bedarfs, die günstige Zuleitung nach dem Wasserversorgungsgebiet, endlich die Zuföhrung einer beträchtlichen Wassermenge aus dem Zuflußgebiet der Donau in dasjenige des Neckars, ein Umstand, der für die Schiffbarmachung des Neckars und auch für die Abwasserbeseitigung der Stadt Stuttgart von Bedeutung ist.

Das Ergebnis der Untersuchungen veranlaßte das Ministerium des Innern, das für die Wassergewinnung in Betracht kommende Gebiet, zitra 1600 Morgen, das zum größten Teil der Stadtgemeinde Langenau gehört, durch einen vorläufigen Kaufvertrag zu sichern, bei welchem auch die Interessen der Stadt Langenau eine angemessene Berücksichtigung finden werden.

Es ist nunmehr noch die Frage zu entscheiden, ob Ausföhrung und Betrieb des Unternehmens vom Staat selbst übernommen werden soll, der das Wasser an Stuttgart und die sonst beteiligten Orte zum Selbstkostenpreis abzugeben dürfte, oder ob das Unternehmen als Gruppenwasserzuföhrung durch die betreffenden Gemeinden selbst ausgeführt werden soll. Das wird Gegenstand weiterer Verhandlung sein.

Die technische Abteilung des Stuttgarter Gemeinderats ist gestern, wie schon berichtet, unter Führung von Gemeinderat Dr. Mattes, Oberbaurat Zobel und Bauinspektor Riegel nach Langenau gereist, um an Ort und Stelle eine Besichtigung des Wasserentnahmegerbiets vorzunehmen. Man konnte sich dabei dem Eindruck nicht verschließen, daß die bisherigen Bohrungen ausföhrliche Resultate ergeben haben. Doch müssen weitere Untersuchungen abgewartet werden. Was bisher über die Kosten verlautete — die Ausföhrung des Projekts soll auf 15 Millionen zu stehen kommen — beruht nur auf vorläufigen Schätzungen, und dürfte meistens zu nieder gegriffen sein. Jedenfalls wird auch von der Stadterwaltung dem Projekt jetzt mehr Bedeutung beigegeben, als bei der ersten Prüfung, bei der noch keine Resultate von Bohr- und Pumpversuchen vorlagen.

Wasserkrassen, Kanäle.

Ueber die gelbliche Färbung des Wassers des Berliner Landwehrkanals

schreibt das Berliner Tageblatt:

Die Bewohner des alten Westens klagen seit einiger Zeit darüber, daß die Färbung des Wassers im Landwehrkanal außerordentlich trübe und gelblich geworden ist. Von der Leitung der städtischen Wasserwerke wird uns zu dieser Sache mitgeteilt, daß die gelbe Färbung des Landwehrkanals auf vielfache Ursachen zurückzuführen sein kann. Die Spree flüßt beispielsweise im Winter 60 Kubikmeter Wasser pro Sekunde, im Sommer dagegen nur 15 bis 30 Kubikmeter pro Sekunde; das kommt daher, daß die Verbunfung des Wassers im Sommer bedeutend größer ist als im kalten Winter. Die Folge davon ist, daß sich das Wasser im Winter viel häufiger erneuert als im Sommer, und die Ströme haben deshalb in den heißen Monaten an und für sich ein viel trüberes Aussehen als zur kalten Jahreszeit, in der sie durchsichtiger erscheinen. Die gesamte Wasserzuföhrung durch Berlin erfolgt durch die Spree und den Landwehrkanal; letzterer nimmt nur kleine Wassermengen der Spree ab, daher machen sich Trübungsercheinungen im stärksten Maße an heißen Tagen, an denen die Verbunfung auch am größten ist, geltend.

Aber es kommt bei der Verbunfung und Verfärbung des Wassers noch eine Reihe anderer Ursachen hinzu. Es ist bereits festgestellt worden, daß der Landwehrkanal namentlich von der Potsdamer Brücke bis zum Zoologischen Garten, gegenwärtig auch dadurch getrübt wird, daß große Mengen von Stein- und Kalkstaub auf dem Wasser schwimmen, der von dem Abbruch eines ganzen Häuserblocks, der direkt am Kanal an der Ecke der Linkestraße liegt, kommt.

Hiervon abgesehen richtet sich die Farbe aber auch nach den meteorologischen Verhältnissen; man kann fast nach jedem Regen beobachten, daß sich dann die Farbe des Landwehrkanals ändert. Durch eine größere Menge von Niederschlägen wird das Wasser in schnellere Bewegung gesetzt, und die

Strömung nimmt eine Menge Schlamm und dergleichen, der sich infolge der langsamen Strömung festgelegt hat, mit sich fort; auch hierdurch entsteht eine Trübung und — weist auch nur eine scheinbare — andere Färbung des Wassers.

Eine nicht minder große Rolle spielen nach den Mitteilungen des Untersuchungsamtes der Stadt Berlin die Fauna und die Flora, die sich in allen Gewässern befinden.

Im übrigen hat das Wasser meist gar nicht die Farbe, die sich dem menschlichen Auge mittelst. Meine Gewässer erscheinen, wenn man freistehend von oben in sie hineinseht, oft fast schwarz, da das einbringende Licht absorbiert wird und so gut wie garnicht reflektiert wird. Versetzt man eine weiße Scheibe in das Wasser, so läßt diese durch Zurückstrahlen des Lichts die natürliche Eigenfarbe erkennen. In einem mit destilliertem Wasser erfüllten See würde die tief verentete Sichtscheibe blau erscheinen, weil blau die Eigenfarbe des chemisch reinen Wassers ist. Farbloses Wasser gibt es eigentlich überhaupt nicht. Von einem gewissen Uebermaß der organischen Substanzen an wird die blaue Farbe des Wassers durch Huminstoffe vollkommen überbunt.

Im Tegeler See erscheint eine verentete weiße Scheibe stets gelb; eine Farbe, die dünnem See gleicht. Zu solchen gelben Gewässern rechnen viele Flüsse, so auch der Müggelsee und der Wannsee. Trübige Farbe des Wassers entsteht auch oft zur Zeit der Blüte der Nadelbölzer, wo sich ganze Flußläufe mit einer dichten schwefelgelben Schicht feinen Blütenstaubes überziehen. Sehr zahlreich findet man gerade diese Erscheinung in der Umgebung der Reichshauptstadt, die mit Nadelbölzern sehr reich begeset ist. Beim Landwehrkanal dürfte die Erscheinung auch mit von den Notausläufen und den Abwässern der Fabriken beeinträchtigt werden, denn trotz der scharfen Kontrolle seitens der königlichen Wasserbauinspektion I, der der Landwehrkanal teilweise untersteht, kommt es noch häufig vor, daß verbotene Abwässer in den Kanal geleitet werden. Endlich muß auch der rege Schiffsahrtverkehr, der im Sommer herrscht, mit in Betracht gezogen werden; nach den statistischen Ergebnissen steht Berlin — was den Durchgangsverkehr betrifft — im Deutschen Reiche an dritter Stelle.

Die vorübergehende Trübung und Verfärbung des Wassers ist für die Menschen durchaus unschädlich. Maßnahmen gegen eine Verfärbung der Flußläufe sind kaum auszuführen und dürfen sich auch als zwecklos erweisen. Zur Verhütung für ängstliche Gemüter möge die Tatsache dienen, daß seit einiger Zeit sämtliche Flußläufe, die durch Berlin ziehen, auch der Landwehrkanal, der ständigen Aufsicht und Kontrolle d. städtischen Untersuchungsamtes unterstehen, die für die Reinhaltung aller Gewässer der Reichshauptstadt bemüht ist. Die städtische Verwaltung hat noch vor kurzer Zeit nach den Ursachen der Verunreinigung und dem zeitweise auftretenden Fischsterben forschen lassen. Durch die Erweiterung der Pumpstation mit leistungsfähigeren und vermehrten Pumpen und der größeren Aufnahmefähigkeit, des erweiterten Rohrnetzes ist es möglich gewesen, den Gebrauch der Notausläufe mehr und mehr einzuschränken. Bei allen Untersuchungen hat sich ergeben, daß das Spreewasser sich als reiner herausgestellt hat, als das Wasser seinem äußeren Aussehen nach erscheint; selbst die trüben Drainwässer, die durch die Pante und Wäule der Spree zugeführt wurden, zeichneten sich durch ihre einwandfreie Beschaffenheit aus. Im letzten Jahre sind noch neben zahlreichen qualitativen 460 quantitative chemische und 22 mikroskopische Untersuchungen seitens des Untersuchungsamtes ausgeführt worden, die nichts Nachteiliges für das Spreewasser ergeben haben.

Der Laie wird aber dennoch nicht verstehen, daß sich der Landwehrkanal durch recht unangenehme Gerüche bemerkbar macht. Letztere sind wohl darauf zurückzuführen, daß nach heftigem Regen große Niederschlagsmengen durch die Ausläufe in den Kanal geführt werden. Die Vermutung liegt nahe, daß sich die Fabriken das Regenwasser zunutze machen und ihre ungeklärten Abwässer in die Wasserläufe ablassen.

Wasserrecht.

Lieferung von Gas, Wasser und elektrischem Strom in Konkursfällen.

Gerichtsentcheid.

Es ist wiederholt die Frage aufgetaucht, unter welchen Umständen die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke verpflichtet sind, im Falle des Konkurses eines Konsumenten an die Konkursmasse bezw. den Rechtsnachfolger Gas, Wasser oder Strom weiter zu liefern. Es liegt nunmehr ein Urteil des Kgl. Oberlandesgerichts in Kiel vom 20. Dezember 1909 vor, wonach die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke in den Fällen, in denen ein Konsument in Konkurs gerät, zur Lieferung von Gas, Wasser und Strom an die Konkursmasse nur dann verpflichtet sind, wenn die Konkursmasse bereit ist, die sämtlichen vor Eintritt des Konkurses entstandenen Rückstände voll zu begleichen.

Tatbestand.

Der Konkursverwalter D. dreier am 23. August 1909 in Konkurs geratener Firmen klagte gegen die Stadt A. auf Weiterlieferung von Gas und Elektrizität zu den allgemeinen Bedingungen. Die Beklagte hat bis zur Konkursöffnung den drei genannten Firmen stets Gas und Elektrizität aus ihren Werken geliefert. Mit der Konkursöffnung hat die Stadt die Lieferung eingestellt ohne vorherige Benachrichtigung hiervon an den Konkursverwalter. Auf diesbezüglichen Vorhalt des letzteren und auf sein gleichzeitig gestelltes Verlangen auf Weiterlieferung des Gases erwiderte die Beklagte, dem Verlangen könne nur stattgegeben werden, wenn er die Rückstände in Höhe von M. 3,61 laut beigefügten Rechnungen für elektrische Stromlieferung bezahle.

Dieses Verlangen hat der klagende Konkursverwalter abgelehnt. Er erblickte darin nämlich einen Verstoß gegen die guten Sitten insofern, als die beklagte Stadt unter Ausnutzung ihrer Monopolstellung als einzige Lieferanten von Gas und Elektrizität die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Gas und Elektrizität an alle Bürger ohne Unterschied von der vollen, ungekürzten Tilgung einer Forderung abhängig gemacht habe, die sie nur als Konkursforderung geltend machen könne; sie müsse hiernach in ihrer Monopolstellung die Zwangslage der drei in Konkurs geratener Firmen aus, um sie zu bestimmen, in unbilliger Weise ihr zu Willen zu sein, verstoße somit gegen die guten Sitten.

Das Landgericht hatte sich dieser Auffassung angeschlossen und die Beklagte nach dem Antrage der Klage, die es als Schadensklage aus § 826 B.-G.-B. anzeihen hat, verurteilt. Gegen dieses am 1. November 1909 zugestellte Urteil hat die beklagte Stadt A. am 23. November 1909 Berufung eingelegt mit dem Antrage:

Das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß die Klage abgewiesen wird, und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Daraufhin hat der erste Zivilsenat des Kgl. Oberlandesgerichts in Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1909 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 2. Zivilkammer des Kgl. Landgerichts zu A. vom 11. Oktober 1909 dahin abgeändert:

Der Kläger wird mit der erhobenen Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe.

Der frist- und formgerecht eingelegte Berufung war der Erfolg nicht zu verlagern.

Der zwischen der Beklagten und jedem Abnehmer von Gas und Elektrizität auf der Grundlage der allgemeinen

Lieferungsbedingungen entsprechend der hierüber erlassenen Ordnung schriftlich oder mündlich abgeschlossene Vertrag auf Gewährung von Gas und Elektrizität zu den dort angegebenen Einheitspreisen ist ein Vertrag (Kaufvertrag) auf zukünftige Lieferung, also ein zweiseitiger Vertrag, und unterliegt der Vorschrift des § 17 der Konkursordnung, da er weder von der Beklagten noch von den in Konkurs geratener drei Firmen vollständig erfüllt war, als der Konkurs über deren Vermögen eröffnet wurde. Denn der Vertrag war nicht etwa nur bis zur etwaigen Konkursöffnung über das Vermögen der drei Firmen abgeschlossen, so daß er ohne weiteres sein Ende mit diesem Zeitpunkt erreichen sollte. Die Stadt hatte daher, als es zur Konkursöffnung kam, nur teilweise erfüllt. Ebenso hatten aber auch die drei Firmen, als der Konkurs über ihr Vermögen eröffnet wurde, den Vertrag nur teilweise erfüllt, da sie die Rechnungen der Beklagten, jedenfalls soweit diese gelieferten Strom aus der Zeit vom 24. Juli 1909 zum Betrage von M. 2,11 betreffen, nicht beglichen hatten.

Die Beklagte ist somit gemäß § 17 K.-O. berechtigt, ihre Lieferungen mit dem Zeitpunkt ihrer Kenntnis von der Konkursöffnung einzustellen, bis der Konkursverwalter etwa die Fortsetzung der Lieferungen verlangt. Gleichviel letzteres, so muß er entgegen seiner Ansicht gemäß § 17 K.-O. in Verbindung mit § 59 Nr. 2 K.-O. die Beklagte zugleich wegen der früheren Lieferungen voll befriedigen. Er kann also die Beklagte bezüglich dieser Rückstände nicht auf die Anmeldung einer Konkursforderung verweisen; es handelt sich bei diesen Schulden der Gemeinschuldner nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 59 Nr. 2 K.-O. vielmehr um Masseschulden (vgl. R.-G. Bd. 39, S. 57 ff., Peteren-Kleinfeiler, Komm. zur K.-O. S. 94).

Der Konkursverwalter muß also beim Verlangen auf Weiterlieferung auch dann, wenn die Erfüllung des Vertrags — wie hier — auf beiden Seiten teilbar ist, die vom Gemeinschuldner übernommenen Verpflichtungen ebenso erfüllen, wie es dem Gemeinschuldner obgelegen hätte, wenn er nicht in Konkurs verfallen wäre, d. h. sowohl bezüglich der vor als auch bezüglich der nach der Konkursöffnung fällig gewordenen Teile (vgl. die zit. Entsch. des R.-G.).

Hiernach hat die Beklagte mit ihrem Verlangen auf volle Bezahlung der Rückstände für gelieferten Strom in Höhe von M. 2,11 nur von ihrem gesetzlichen Recht (§§ 17, 59, Nr. 2 K.-O.) vor Weiterlieferung nach Konkursöffnung Gebrauch gemacht.

Dabon, daß der Konkursverwalter, wie er in der Berufungsinstanz in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Landgerichts ausführt, den Abschluß eines neuen Lieferungsvertrags mit der Beklagten verlange und deshalb § 17 K.-O. keine Anwendung finde, kann keine Rede sein. Der Konkursverwalter verlangt die Fortsetzung der von der Stadt Altona infolge des Konkurses der drei Firmen für diese eingestellten Lieferungen von Gas und Elektrizität. Wenn er meint, durch Streichung der Worte bisheriger vertragsmäßigen und weiter in seinem ursprünglichen Klageantrage in der Klageschrift zum Ausdruck gebracht zu haben, daß er den Abschluß eines neuen Lieferungsvertrages mit der Beklagten verlange, so ist diese Auffassung rechtsirrtümlich. Es handelt sich hierbei um eine rein äußerliche, rechtlich völlig unerhebliche Änderung von Worten. Für den Abschluß eines neuen Lieferungsvertrages ist mangels Beendigung des bisherigen kein Raum. Nach den Motiven S. 68 wurde die Fassung in § 17 a. a. O. an Stelle des Gemeinschuldners gewählt, um die Annahme auszuschließen, daß ein Uebergang des Geschäfts auf die Gläubigerschaft statfinde, und klarzustellen, daß es sich nur um Erfüllung oder Nichterfüllung des bestehenden Vertrages handle. In durchaus richtiger Erkenntnis dieser Rechtslage spricht auch der Konkursverwalter selbst in seinen beiden Schreiben an die Beklagte vom 6. und 10. September 1909 nur von einem Weiterverbrauch an Gas und Elektrizität und

fordert sie im ersteren Schreiben zur Wiederanstellung des Gases, im zweiten zur Wiedereröffnung des Gaskonsums auf.

Da die Beklagte hiernach zu ihrem Verlangen auf volle Bezahlung der Rückstände vor Weiterlieferung an die drei in Konkurs geratenen Firmen berechtigt war und sich nicht auf den Weg der Anmeldung ihrer diesbezüglichen Forderungen als Konkursforderungen berufen zu lassen brauchte, so kann in diesem Verhalten der Beklagten entgegen der Ansicht des Klägers von einem Verstoß gegen die guten Sitten keine Rede sein. Die Weigerung der Beklagten zur Vertragserfüllung war somit voll berechtigt.

Die Klage war daher als unbegründet abzuweisen.



Das neue badische Wassergesetz.

Der soeben der Ersten Kammer zugegangene Gesetzentwurf über die Abänderung des Wassergesetzes vom Jahre 1899 schließt sich im wesentlichen den schon dem letzten Landtag vorgelegten, von diesem aber nicht mehr erlebigen Gesetzentwurf an, berücksichtigt aber die Abänderungsvorschläge der Kommission der Ersten Kammer, die den Gesetzentwurf noch durchberaten hat, und nimmt auch auf die Wünsche Rücksicht, die dem Ministerium des Innern vom Wasserwirtschaftsrat, der Landwirtschaftskammer, den Handels- und Handwerkskammern, sowie den Städten unterbreitet worden sind. In dem Gesetzentwurf sieht die Regierung die Gleichstellung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe mit den öffentlichen Gewässern nicht vor, obwohl eine solche in der neueren Gesetzgebung anderer deutscher Bundesstaaten vielfach herbeigeführt worden ist. Sie hält vielmehr unter eingehender Begründung an dem Unterschied zwischen den öffentlichen Gewässern und den natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen fest und beläßt auch den Gemeinden an den nicht öffentlichen Gewässern das Eigentum. Ebenso will sie die Rechte der Anlieger und Hinterleger auf Benutzung des Wassers in dem Umfang aufrecht erhalten, in dem sie ihnen ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Natur nach zukommen. Dagegen soll das Recht, die natürlichen nicht öffentlichen Gewässer soweit zu benützen, als dies nicht durch die An- und Hinterleger geschieht, künftig nicht mehr der Gemeinde, sondern dem Staate zustehen. Dies für den Staat in Anspruch genommene Recht ergibt sich aus der dem französisch-badischen Recht entnommenen und im Wassergesetz von 1899 aufrecht erhaltenen Rechtsanschauung, daß die Wasserwerke in niemandes Eigentum steht, sondern Gemeingut aller ist. Hieraus hat das jetzt schon geltende Recht den Schluß gezogen, daß dem Staate die Regelung der Wasserbenutzung zusteht. Dieses Recht beruht jedoch nicht, wie bei den öffentlichen Gewässern, auf dem Eigentum des Staates an den Gewässern, sondern auf der aus dem Hoheitsrecht des Staates entspringenden Herrschaftsgewalt über die dem Gemeingebrauch gewidmeten Güter. Hiernach steht dem Staate auch das Recht zu, das Gewässer vorbehaltlich der durch Gesetz den Eigentümern der Ufergrundstücke eingeräumten Benutzungsrechte, für seine staatlichen Zwecke zu benützen oder das Nutzungsrecht, soweit er von ihm keinen Gebrauch macht, auf andere zu übertragen. Der Gesetzentwurf setzt nun an die Stelle der bisherigen Genehmigung die Verleihung als rechtsbegründendes Akt.

Den Gemeinden erwächst durch die Neuregelung kein Nachteil, da sie beim Wettbewerb mit andern Beteiligten in erster Reihe berücksichtigt werden sollen. Für die wesentliche Möglichkeit, aus der Verpachtung der Wasserbenutzungsbesugnis eine Einnahme zu erzielen, wird den Gemeinden dadurch eine Schadloshaltung zuteil, daß künftig auch an den nicht öffentlichen Gewässern den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt werden kann, ein entsprechendes, sowohl einmaliges, als auch wiederkehrendes Entgelt an die beteiligten Gemeinden

zu entrichten. Auch die Anlieger und Hinterleger, die ein Gewässer jetzt schon benützen, erleiden keine Rechtsenkünfte. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Rechte einer Verleihung nur in denjenigen Fällen, in denen sie bisher einer Genehmigung bedürfen, nämlich wenn sie Veranstaltungen treffen, die eine erhebliche Einwirkung auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte anderer ausüben können. Die Verleihung der Wasserbenutzung ist im Gesetz an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Im übrigen entscheidet aber die Behörde nach freiem Ermessen. Dabei sollen die Interessen der Landwirtschaft einen besonderen Schutz genießen, wie auch die Interessen der An- und Hinterleger, soweit nicht das Interesse der Allgemeinheit voraangeht, möglichst geschützt werden sollen. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen für die Wasserkraftwerke für gewerbmäßige Vermertung der Energie. Die Erfahrungen, die die Regierung mit den Kraftwerken in Lausenburg, Rheinfelden, sowie in Wpfeln-Augt gemacht hat, haben gezeigt, daß die bei der Genehmigung solcher Unternehmungen vorgeschriebenen Vorbehalte unzulänglich sind. Deshalb enthält der Entwurf eine entsprechende Ergänzung nach dieser Richtung. Die Regierung sieht auch jetzt noch nicht davon ab, so sehr sich auch die Unternehmer dagegen sträuben, auf die Preisbildung im Interesse der Konsumenten sich eine Einwirkung auszubedingen, ohne aber soweit zu gehen die Finanzierung solcher Unternehmungen für die Folge etwa zu hindern. In den Verleihungen wird deshalb nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Regierung das Recht eingeräumt, die Abgabenordnungen, die zu hohe Preise oder unbillige Bedingungen enthalten, zu beanstanden. Dieses Recht steht ihr für die ganze Dauer der Verleihung zu.

Im Interesse der Konsumenten wird ferner den Unternehmern gesetzlich eine Abgabepflicht für ein gewisses Abgabengebiet auferlegt. Diese Verpflichtung wird als eine notwendige Gegenleistung der Unternehmer für die Ueberlassung der Wasserkräfte zur Vermertung angesehen. Sie soll es unmöglich machen, daß die kapitalstärkeren Konsumenten im Interesse der Erzielung eines möglichst hohen Reinertrags von der Abgabe der Nutzwirkung ausgeschlossen werden. Da nach dem Gesetzentwurf die auf eine bestimmte Zeitdauer erteilte Verleihung nur im Falle wiederholter Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Gesetzes oder wesentliche Verleihsbedingungen widerrufen werden kann, so sieht der Gesetzentwurf für den Staat sowohl als auch für die Kreise und Gemeinden, die an dem Unternehmen ein Interesse haben, das Recht zur Erwerbung des Unternehmens auch vor Ablauf der Genehmigungsdauer vor. Ferner wird nach dem Vorbild anderer Staaten insbesondere der Schweiz für die Ausfuhr der Nutzwirkungen außerhalb Badens die staatliche Genehmigung vorbehalten, um zu verhüten, daß die Wasserkräfte des Landes dem Lande selbst entzogen werden. Endlich kann die Regierung Vorkehrung dagegen treffen, daß ein Wasserkraftwerk, von dem aus unter Umständen zahlreiche Gemeinden und Industriele u. w. mit Kraft und Licht versorgt sind, plötzlich still gelegt wird. Nach dem Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit der Gerichte weiter eingeschränkt werden. Streitigkeiten über den Bestand und den Umfang der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Eigentums- und Benutzungsrechte an den natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen mit nur wenigen Ausnahmen (die auf privatrechtlichen Titeln ruhenden Rechte und dergleichen, deren Antrag den bürgerlichen Gerichten verbleibt), sollen den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten überwiesen werden.

Meliorationen, Flussregulierungen.

Die Rogatkommission im Abgeordnetenhaus.

Die Kommission für den Gesetzentwurf über den Rogatabschluss hat ihre erste Sitzung abgehalten. Die Staatsre-

gierung war durch zahlreiche Kommissare, an der Spitze den Unterstaatssekretär Febr. v. Coels, vertreten.

Die Kommission trat zunächst in eine Erörterung der technischen Fragen ein, in deren Mittelpunkt der Einfluß der vollständigen Abschließung der Mogat auf der Pflauer Tief stand. Die Staatsregierung gab die Zusicherung, daß die in Zukunft erforderlich werdenden Wehrleistungen für Ausbaggerung des Tiefs von der Staatsbauverwaltung übernommen werden würden, ohne aus diesem Grunde die Hafengelder in Pflau zu erhöhen. Durch diese Zusage wurden die wegen der ostpreussischen Interessen erhobenen Bedenken beseitigt, und es wurde darauf der § 1 der Vorlage einstimmig angenommen.

Darauf wandte sich die Beratung dem § 2 der Vorlage zu, welcher bestimmt, daß die beteiligten Deichverbände als Bauherren für die Ausführung aufzutreten sollen, und daß ihnen als Beiträge auferlegt werden sollen: dem Marienburger Deichverband 1 667 771 Mark, dem Elbinger Deichverband 1 334 613 Mark, dem Einlage-Deichverband 494 301 Mark.

In der Geschäftsordnungsdebatte wurde erörtert, ob nicht nähere Unterlagen erbracht werden können, wie sich die Aufwendungen der Vorlage auf Meliorationen einerseits, auf die Schiffarmachung der Mogat andererseits verteilen. Von diesem Verlangen wurde schließlich abgesehen, um das Zustandekommen der Vorlage in diesem Jahre nicht zu gefährden, und weil die Staatsregierung erklärte, einen höheren Betrag auf Staatskosten nicht übernehmen zu können.

Umfangreiche Debatten erregte dann die Frage, ob eine Schadenersatzpflicht gegen die Deichverbände bestehen würde, wenn die Erhöhung des Wasserstandes in der geteilten Weichsel den Anliegern Schäden zufügt, und ob eine solche Schadenersatzpflicht, falls sie besteht, nach dem Vorschlage der Vorlage ausgeschlossen werden soll.

Die Staatsregierung vertrat den Standpunkt, daß solche Ansprüche nicht beständen und jedenfalls wirksam ausgeschlossen werden könnten. Dem wurde von verschiedenen Seiten lebhaft widersprochen. Dabei traten sehr entschiedene Bedenken hervor, ob man recht daran täte, Schäden die wirklich entstanden seien, kraft Gesetzes unbefriedigt zu lassen.

Die Verhandlungen wurden darauf abgebrochen.

Die Kommission des Abgeordnetenhanfes für den Gesetzesentwurf betreffend den Mogatabschluß hat den Entwurf in ihrer zweiten Sitzung erledigt. Eine zweite Lesung wird nicht stattfinden. Die Debatte über die Schadenersatzpflicht (§ 3) wurde fortgesetzt. Es lag hierzu folgender Antrag vor: **Abf. 1:** Für Schäden, die durch die im § 1 bezeichneten Anlagen entstehen, ist Ersatz zu leisten, soweit nach dem geltenden Recht eine Verpflichtung hierzu besteht. **Abf. 2:** Soweit hiernach für etwaige trotz fehlerfreier Ausführung entstehende Schäden Ersatz zu leisten ist, liegt die Ersatzpflicht ob: 1. hinsichtlich der Schäden, die zu einem Deichverbände gehörende Grundstücke betreffen, jedem Deichverbände für sein Verbandsgebiet; 2. hinsichtlich der die Hafischleirei betreffenden Schäden dem Staate; 3. im übrigen den Bauherren und zwar den als Bauherren beteiligten Deichverbänden den Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldnern, untereinander nach dem Verhältnis der Beträge, die sie nach § 2 **Abf. 2** aufzubringen haben. **Abf. 3:** Für Schäden, welche dem Staat oder den Deichverbänden als solchen entstehen, wird kein Ersatz geleistet. **Abf. 4:** Zum Ausgange für die den Deichverbänden nach **Abf. 1** obliegenden Verpflichtungen, sowie für Maßnahmen, welche die Beseitigung oder Verhütung von Schäden bezwecken, die durch die in § 1 bezeichneten Anlagen entstehen können, erhalten die Deichverbände aus den bereitgestellten Mitteln folgende Beträge: der Falkenauer Deichverband 270000 Mk., der Danziger Deichverband 330000 Mark, und der Marienburger Deichverband 210000 Mark.

Von verschiedenen Seiten wurde gegen diesen Antrag eingewendet, daß dadurch unabsehbare Schadenersatzansprüche her-

ausgefordert werden, deren Durchführung im ordentlichen Rechtswege die Deichverbände keinesfalls übernehmen könnten. Als Vermittlungsweg wurde vorgeschlagen, die Ansprüche, die das geltende Recht gewährt, zwar nicht anzuschließen, wohl aber den Rechtsweg für deren Verfolgung anzuschließen und entweder ein Schiedsgericht oder den Bezirksausschuß ausschließlich dafür zuständig zu machen. Die Abstimmung darüber wurde vorläufig ausgesetzt.

Bei der Frage der Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Verbände wurde von einer Seite der Antrag gestellt, zur Entlastung des Elbinger Deichverbandes den Marienwerder Deichverband mit 100000 Mark zu belasten. Darauf wurde erwidert, daß der Marienwerder Deichverband überhaupt nicht, wie es das Gesetz als Voraussetzung jeder Zwangsbelastung erfordert, gehört worden ist, jedenfalls weil die Behörden eine solche Heranziehung für durchaus unbillig erachteten. Unter Würdigung dieser Gesichtspunkte wurde der Antrag auf Mitbelastung des Marienwerderer Deichverbandes schließlich zurückgezogen.

Es wurde ferner beantragt, den Elbinger Deichverband nur mit 100000 Mk. Beitrag zu belasten, also den Betrag um 334613 Mark zu erniedrigen. Die Staatsregierung erklärte entschieden, daß auf eine Erhöhung des Staatsbeitrages unter keinen Umständen zu rechnen sei, die Annahme des Antrages daßer die Vorlage zum Scheitern bringen würde. Der Antrag wurde indes schließlich mit geringer Mehrheit angenommen und der Staatsbeitrag entsprechend erhöht.

Am

Erneuerung des Postabonnements

wird jetzt, beim Quartalswechsel, **dringend gebeten**, wenn in der Lieferung der Zeitschrift keine Verzögerung eintreten soll. — Die bei uns bestellten Exemplare verpacken wir ohne ausdrückliche Abbestellung wie bisher weiter.

Geschäftsstelle der Zeitschrift:
„Die Talsperre“.

Zu § 8 lag ein Antrag vor, die Staatsregierung zu ermächtigen, den Interessenten ein Darlehen zu möglichem Zinsfuße zur Beschaffung ihres Kostenbeitrages zu gewähren. Der Antrag wurde trotz der von dem Vertreter des Finanzministers wegen der Belastung des Staatskredits erhobenen Bedenken angenommen. Die übrigen Paragraphen fanden keinen Widerspruch.

Die Beratung kehrte dann zu § 3 zurück. Anträge, die Zuwendungen an den Danziger Deichverband zur Abwendung von Schäden wesentlich zu erhöhen, wurden abgelehnt. In Bezug auf die Schadenersatzpflicht war inzwischen folgender Antrag eingegangen:

„An Stelle des **Abf. 1** des vorgenannten Antrages folgende Bestimmungen zu setzen:

Für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die trotz fehlerfreier Ausführung durch die im § 1 bezeichneten Anlagen hervorgerufen werden, ist der Rechtsweg anzuschließen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht, welches gebildet wird aus je einem seitens der Parteien zu wählenden Mitgliede und einem vom Regierungspräsidenten in Danzig zu ernennenden Obmann.

Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.“

Dieser Antrag wurde nach längerer Erörterung in Verbindung mit dem erwähnten Antrage wegen der Einschränkung des Rechtsweges angenommen.

In dieser Gestalt wurde dann die ganze Vorlage angenommen.

Kleinere Mitteilungen.

Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harze. Unter dem Voritze des Geh. Regierungsrats Dr. Stegemann-Braunschweig fand kürzlich im Stadthause zu Osterode eine Versammlung der Vorstände der Ober- und Sieber- sowie der Söberabteilung der Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harze statt. Herr Geheimrat Stegemann wies einleitend auf den Beschluß der Ober- und Sieberabteilung hin, der eine Zusammenfassung der bei der Ober-, Sieber- und Söbe geplanten drei Sperren im Interesse einer wirksamen Schadenverhütung und ausreichenden Nutzverwertung für wünschenswert bezeichnete. Es sei insbesondere notwendig, daß nicht nur eine, sondern daß, wenn auch zu verschiedenen Zeiten, Ausführung aller drei Sperren erfolge, denn nur dann würde es möglich sein, eine nachhaltige Wirkung bezüglich der im Vorbergrunde stehenden Landes- kulturinteressen, der Vermeidung der Hochwasserchäden und Aufbesserung der Niedrigwässer zu erzielen. Es sei zu begrüßen, daß durch die kürzlich stattgehabte Versammlung des Vereins für Leineweischaft ein Anschluß mit den Interessenten des Unterlaufes, die im besonderen Maße an einer wirksamen Hochwasserchadenverhütung interessiert sind, hergestellt sei. Weiteren Verhandlungen müsse es überlassen bleiben, in welcher Form der gesamte Interessentenkreis der oberen und unteren Anlieger zu organisieren und in welcher Gestalt der Rechtsträger der Talsperrenunternehmungen zu finden sei. Insbesondere müsse erwogen werden, ob derselbe in einem oder in zwei getrennten Verbänden, die durch gegenseitige oder vertragliche Maßnahmen zu einander in Beziehung gesetzt werden müssen, zu organisieren sei. Beachtenswert sei der Vorgang im Flußgebiet der Oker, wo sich im Zusammenhange mit den Abteilungen der dortigen Flußgebiete aus den beteiligten Städte- und Landkreisen, als späteren Trägern der Talsperrenunternehmungen, ein Sonderausschuß gebildet habe. Herr Landrat Dr. Schwenby-Osterode schloß sich den Darlegungen des Vorsitzenden im allgemeinen an und hob das indirekte Landes- kulturinteresse hervor, das in der Beschaffung billiger elektrischer Kraft liege. Als Rechtsträger denke auch er sich die zunächst interessierten Land- und Stadtkreise. Der Vorsitzende teilte alsdann mit, daß die von der Gesellschaft gestellten und von der Regierung in Gestalt einer Denkschrift eingereichten Vorarbeiten, die sich insbesondere auch auf die Flußgebiete der Ober-, Sieber- und Söbe erstrecken, der Landesankauf für Gewässerkunde zur Prüfung überwiesen seien. Es sei zu wünschen, daß, nachdem für die Oberaltalsperre bereits ein vollständiges Spezialprojekt vorliege, und auch die Verhältnisse der Söbe- talsperre als genügend geklärt zu bezeichnen seien, auch das Siebertalsperrenprojekt ergänzend bearbeitet würde. Herr Bau- rat Ziegler und Herr Bürgermeister Dr. Hessel betonten, daß nach den angestellten Ermittlungen die Söbealtalsperre gleich der an der Oker an sich rentabel und ausführbar ist. Eine Änderung in der Rentabilität der Söbealtalsperre trete erst dann ein, wenn größere Hochwasserläufe im Landes- kulturinteresse geschaffen würden. Die Versammlung beschloß darauf einstimmig die Zusammenfassung der Ober- und Sieber-, mit der Söbeabteilung. Zum Vorsitzenden der gemeinsamen Abteilung wählte Herr Landrat Dr. Schwenby-Osterode, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Bürgermeister Dr. Hessel-Osterode, zu Beisitzern die Herren Bürgermeister Oberleutnant a. D. Otto-Herzberg und Major a. D. v. Ernst-August- v. Bautenberg, und zwei von den Kreisankaufschiffen in Düb-

stadt und Northeim noch zu bestimmende Mitglieder gewählt. Als nächstliegende Aufgaben der Abteilung wird die weitere Klärung der noch zu lösenden technischen und rechtlichen Fragen bezeichnet. Herr Geh. Regierungsrat Dr. Stegemann sagt der Abteilung weitgehendste Unterstützung der Zentralgesellschaft bei diesen Arbeiten zu. Insbesondere könne der Abteilung der bisher zur Bearbeitung des Oberaltalsperrenprojektes zur Verfügung gestellte Wasserbauingenieur nunmehr für die Bearbeitung der Siebertalsperre zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch der Versammlung übernimmt es Herr Landrat Dr. Schwenby, an die Interessenten zur Bildung einer Demunizipation der späteren Rechtsträger der Talsperrenunternehmungen heranzutreten. Der Vertreter des Kreises Sandersheim, Herr Regierungsrat Huiskens, gibt die Erklärung ab, daß er den Kreis Sandersheim als Interessent für die Talsperrenunternehmungen zu betrachten bitte und namens des Kreises die Bereitwilligkeit erkläre, in die zu bildende Organisation einzutreten.

Am 29. April wurden in Brinnghausen in Walbeck unter Leitung des Herrn Präsidenten von Glasenapp aus Wroßen die seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen mit 8 Grundbesitzern von Brinng. und 9 Landwirten von Brinng. w., welche beiden Orte zufolge des **Baus der Oberaltalsperre** unter Wasser gesetzt werden, zum Abschluß gebracht, wonach diese 17 Familien im Februar kommenden Jahres in der Nähe von Wroßen auf der hierfür angekauften fürstlichen Domäne Billingshausen bei Witterburg sich ansiedeln. An den Verhandlungen nahmen Teil als Vertreter fürstlicher Domänenkammer Herr Oberpostmeister von Ertorf aus Wroßen mit dem jetzigen Pächter der Domäne Herrn Oberamtmann Drens, die Herren Geheimrat Spejel und Regierungsrat Reinhardt aus Wüdingen und der Spezialkommissar Herr Regierungsrat Dr. Rennert aus Wroßen. Der Kaufvertrag zwischen fürstlicher Domänenkammer und den 17 Ansiedlern wurde vollzogen und notariell bestätigt.

Hafeneinweihung in Regensburg. Der neue Donaushafen wurde am 6. Juni vormittags durch den Prinzen Ludwig von Bayern feierlich eröffnet. Anwesend waren die Minister von Brettreich und von Frauendorfer, der römische Gesandte in Berlin Dr. Veldemann, der Sektionschef im österreichischen Handelsministerium Niebl, andere Vertreter aus Oesterreich-Ungarn, ferner zahlreiche Mitglieder des bayerischen Landtages, Vertreter der Donaustädte u. a. Minister des Innern v. Brettreich betonte in längerer Ansprache die hohe Bedeutung der neuen Hafenanlagen. Prinz Ludwig von Bayern gab der Hoffnung Ausdruck, daß der neue Hafen nicht nur der Stadt Regensburg und Bayern, sondern dem ganzen Deutschen Reiche Vorteil bringen werde, für das er der westlichste Hafen des Schwarzen Meeres sei. Möchten ihn auch die nächsten Donaustaaten, mit denen wir im besten Einvernehmen und freundschaftlichsten Beziehungen stehen, voll ausnützen. Der Prinz gab sodann mit einem Hoch auf den Regenten dem neuen Hafen den Namen „Luitpold-Hafen“. Zum überfüllten Saal des „Bad Hof's“ in Luitpolden sprach am 8. Mai nachm. Landtagsabg. Storz. Großes Interesse, so wird dem Schw. M. berichtet, erweckte der Redner mit seinen Ausführungen über die **Donauserweiterung**. Er bekannte sich als Gegner weiterer Verhandlungen mit Baden, das von Jahr zu Jahr weniger Entgegenkommen zeige und offenbar die Sache nur in die Länge ziehen wolle. Zum Schluß gelangte eine Erklärung einstimmig zur Annahme, die dahin geht, daß die Versammlung angesichts der unfreundlichen Haltung der badischen Regierung die Haltung der württ. Regierung bedauere und verlange, daß Württemberg in der für Luitpolden so wichtigen Angelegenheit die Entscheidung des Bundesrats anrufe.

Der Rat der Stadt Chemnitz hat das Projekt der **Er- richtung einer 2. Talsperre im oberen Lauten-**

bachtale genehmigt und die hierfür erforderlichen Mittel in Betrage von 2500000 M. aus der Anleihe zu Lasten des Wasserverwerkes bewilligt.

Die Entschädigung, welcher die Stadtgemeinde für das zum **Talsperrenbau bei Walter** abzutretende städtische Areal erhält, ist auf 10678 M. 85 Pf. festgelegt worden. Jedenfalls wird ein Teil dieser Summe zu Neuaufstellungen an Stelle des der Talsperre zum Opfer fallenden städtischen Waldes Verwendung finden.

Das gegenwärtig mit 12 Millionen Kubikmeter gefüllte Staubecken der **Ducistalsperre** hatte während der 3 Regentage den höchsten sekundären Zufluss von 40 Kubikmeter innerhalb 24 Stunden. Infolge des sehr günstigen Wasserstandes sind jetzt in dem großen Elektrizitätswerke an der Spermauer alle 5 Turbinen zu je 700 PS. im Gange, sodaß der Strom für Licht- und Kraftzwecke zum Niederrheinischen Werke nach Waldenburg und Umgebung und 100 Kilometer Entfernung — abgegeben werden kann.

Zum Erlaß eines preussischen Wassergesetzes. Ueber den Zeitpunkt der Einbringung des ungarbeiteten Wassergesetzeswurfs wurde in der Agrarkommission des Hauses der Abgeordneten in einer kürzlich stattgehabten Sitzung seitens der Regierungsvertreter Mitteilung gemacht. Es heißt in dem betreffenden Kommissionsbericht folgendes:

„Von den Regierungsvertretern wurde mitgeteilt, daß der umgearbeitete Entwurf eines Wassergesetzes nimmere in der wesentlichen fertige gestellt sei und in den nächsten Wochen vorwiegend dem Staatsministerium unterbreitet werden würde. Da sowohl der Justizminister und der Handelsminister wie auch die Minister des Innern und der Finanzen zu demselben Stellung zu nehmen hätten, sei es nicht möglich, vorauszusetzen, wann der Gesetzentwurf im Staatsministerium durchberaten sein würde. Ihre Chefs seien jedoch bereit, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß der Entwurf noch in der nächsten Session den beiden Häusern des Landtags unterbreitet werde.“

Es wird in allen beteiligten Kreisen nur mit großer Freude begrüßt werden, wenn endlich diese schwierige Frage ihrem Abschluß nähergebracht werden wird. (3. 2.)

Die Kanalisierung der Mosel und der Saar. In der am 5. Juni in Metz unter Vorsitz des Metzger Bürgermeisters Dr. Böhm abgehaltenen, von mehreren Vertretern der Rheinprovinz, Elsaß-Lothringens und Luxemburgs besuchten Sitzung des Vorstandes des Verbandes zur Kanalisierung der Mosel und Saar wurde folgende Resolution gefaßt: Der Verband zur Kanalisierung der Mosel und Saar spricht in seiner heute hier abgehaltenen Vorstandssitzung sich mit Befremden aus über die am 7. April d. J. von dem preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten im Abgeordnetenhaus bekanntgegebenen Entschlüsse des preussischen Staatsministeriums, wonach dieses die Kanalisierung der Mosel und Saar zurzeit nicht für zweckmäßig und durchführbar erachtet. Der Vorstand bebauert diese Entscheidung von nationalen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus um so mehr, als ihre Begründung mit dem Interessenswiderstreite der niederrheinisch-westfälischen und der südwestdeutschen Eisenindustrie, sowie mit der Beförderung von Anlässen der Staatsbahnenverwaltung in keiner Weise als zureichend anerkannt werden kann. Der Vorstand richtet an den Bundesrat und den Reichstag die Bitte, dem Gesetzentwurf über die Einführung von Schiffsfahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen nur dann seine Zustimmung zu erteilen, wenn das größte südwestdeutsche Flußsystem, die Mosel und die Saar, bei der Bildung der Zweckverbände für das Rheingebiet berücksichtigt und die Kanalisierung dieser beiden wichtigsten Zufuhrstraßen des preussischen Rheingebiets in derselben Weise festgelegt wird, wie dieses hinsichtlich einer Reihe anpreussischer wirtschaftlich

und finanziell bedeutender Flußläufe der Fall ist. Im Hinblick auf die Resolution des Elsaß-Lothringischen Landesauschusses vom 20. April d. J. wird der Vorstand bei dem Herrn Staatsrat und dem Landesauschuß dahin vorstellig werden, daß in der Beschränkung des Ausbaues der Mosel auf die Strecke Metz-Diedenhofen selbst für 600 Tonnenschiffe eine befriedigende Lösung der Kanalfraße, insbesondere von nationalen Gesichtspunkte aus, nicht erblickt werden kann, daß aber eine Kanalisierung für geringere Abmessungen für die spätere Durchführung des Gesamtunternehmens nur als schädlich bezeichnet werden muß.

Die Verwertung des Fettgehalts der Abwässer plant Charlottenburg durch eine Fettfanganlage auf seinen Rieselfeldern. Im Jahre 1907 unternahm die Gesellschaft für Abwässerklärung in. b. H. Versuche auf den Rieselfeldern der Stadt Charlottenburg mit Fettfängen nach dem „System Kremer“, durch die das Fett aus dem frischen Abwasser entfernt werden kann. Es wurden befriedigende Ergebnisse erzielt, und zwar wurden im Durchschnitt aus 1000 Kubm. Abwasser und 35 Kg. Fettschlamm mit einem Fettgehalt von etwa 53 v. H. gewonnen. Das genannte Fett kann industriell weiter vermerkt werden zur Herstellung von billigen Seifen und von Schmiermaterialien. Der Magistrat hat nunmehr auf Grund der Versuchsergebnisse mit der genannten Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einen Vertrag auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen, der einen dauernden Verzicht in großem Maßstabe zuläßt. Die Gesellschaft wird auf ihre Kosten gegen einen geringen Pachtzins eine für eine ganze Abfließengegruppe ausreichende Fettfanganlage errichten. Bei Bewahrung der Fettfanganlage werden wahrscheinlich weitere Anlagen für die anderen Abfließengebiete errichtet werden, und die Stadt wird dann in der Lage sein, sich auch ihrerseits größere Vorteile aus der Fettgewinnung zu sichern.

Nachdem der Zeitraum für die bisherige Tätigkeit der **Wassertrassenräte** abgelaufen ist, haben die Oberpräsidenten Neuwahlen angeordnet. Von den Körperchaften, die in Düsseldorf ihren Sitz haben, wurden gewaßt beziehungsweise wiedergewählt für den Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen zum Beirat für den Dortmund-Ems-Kanal Abg. Dr. Veumer als Mitglied, A. Frowein-Eberfeld als Stellvertreter; von der Nordrheinischen Gruppe des Vereins deutscher Eisens- und Stahlindustrieller zum Beirat für den Rhein-Herne-Kanal und die Rippwasserstraße Generaldirektor Kommerzienrat Reisch-Dershausen als Mitglied und Geheimrat Wiltshaus-Hamm als Stellvertreter. In diesen Beirat wurden vom Verein der Holzindustriellen von Rheinland und Westfalen Abg. Dr. Veumer als Mitglied und Kommerzienrat Vogelhang-Necklinghausen als Stellvertreter wiedergewählt.

Die Wasserversorgung von Hemelingen, welche seit einer langen Reihe von Jahren bereits nach verschiedenen Richtungen hin erwogen wurde, ist durch die letzten Beschlüsse des Gemeinderats in ein neues Stadium getreten, nach welchem nimmere eine alsbaldige Ausführung dieser Arbeiten zu erwarten steht. Es handelte sich seither um die Fragen, um die zukunftsreiche Gemeinde selbst ein Wasserwerk erbauen oder einen Anschluß an die stadtverwaltete Wasserleitung nehmen soll. Die Bearbeitung dieser Projekte ist dem Zivilingenieur Hans Ritter in Berlin übertragen, welcher als technischer Beirat der Gemeinde auch alle hiermit im Zusammenhang stehenden weiteren Fragen zu bearbeiten hat.

Ausnutzung von Wasserläufen und Wasserkraft in Kanada. Im vorigen Jahre hat eine Anzahl kanadischer Kapitalisten kanadische Korporationsrechte erworben für ein „Mexican Northern Power Co.“ genanntes industrielles Unternehmen, dessen Sitz in Montreal ist. Das Unternehmen ist im Parrot-Minendistrikt am Condag-Fluß, im State Oshinahuwa geplant und soll in der Ausnutzung von Wasser-

läufen und Wasserkraften für Bewässerung und für ein elektrisches Kraftwerk bestehen; es verlanet, daß, nachdem Eisenbahn- und sonstige Bauten vollendet seien, die Erbauung der eigentlichen industriellen Anlagen jetzt in Angriff genommen werden soll, und daß für Lieferungsangebote der Zeitpunkt gekommen sei.

Bücherschau.

Weyers Kleines Konversations-Lexikon.

Siebente, gänzlich Neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 130,000 Artikel und Nachweise auf über 6000 Seiten Text mit etwa 520 Illustrations tafeln (darunter 56 Farbendrucktafeln und 110 Karten und Pläne) und etwa 100 Textbeilagen. 6 Bände in Halbleder gebunden zu je 12 Mark. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.)

Auch von dem vierten Bande, der die Stichworte „Kiebanak bis Norbkanal“ umfaßt, empfängt man beim Durchblättern einen vorzüglichen Eindruck. Ganz naturgemäß wird sich die erste Beurteilung auf die Beilagen, Karten und Tafeln gründen, die zunächst in Auge fallen. Wir zählten im ganzen 84 bunte und schwarze Tafeln, 22 Karten und Pläne sowie 28 zum Teil illustrierte Textbeilagen. Auf technischem Gebiete erscheint besonderer Erwähnung wert die Beilage „Metallbearbeitung“, die auf zehn Seiten und mit 50 Figuren die wichtigen Phasen der Metallbearbeitung in geschickter Darstellung und in zweckmäßigster Anordnung umgreift und den Leser vom einfachen Schneidebeil bis zur neuesten amerikanischen Rundschleifmaschine führt. Weiter erwähnen wir die hohes Lob verdienende Beilage „Motormagen“, 6 Seiten und

23 Figuren umfassend und die neuesten Konstruktionen berücksichtigend. Die Beilage „Kochherde und Kochmaschinen“ enthält unter anderem einen außerordentlich interessanten Teil über elektrische Kochapparate, und die Tafeln „Luftschiffahrt“ veranschaulichen die neuesten Konstruktionen von Zepplin, Behnaby, Farman, Parveval, die entflozene „La Patrie“ ebenso wie ihren neuen Erfinder „La ville de Paris“ u. a. Auf der Beilage „Kochmaschinen“ steht wieder die vervollkommnete Balancerleiter noch die Automobilpumpen, und ebenjoviel des Neuen bergen die Tafeln „Elektrische Lämpere und Uhren“. Alles dies erschöpft aber bei weitem nicht die technischen Beilagen, denn wir finden auch solche über „Aufzuggewinnung“, „Leuchtgasbereitung“, „Lampen“, „Maschinenteile“, „Mühlen“, „Nähmaschinen“, — wieder besonders hervorzuheben — über „Bakomotoren und Lokomotoren“. Auch über die in unsere Gebiete einschlagenden Textartikel können wir uns nur mit dem Ausdruck vollkommenen Lobes äußern. Sie bieten alles, was man von einem bürgerlichen Normallexikon verlangen kann, und dies noch dazu in einer so klaren Ausdrucksweise, daß auch der Nichtfachmann aus den ihm dargebotenen Auskünften stets Aufklärung und Belehrung schöpfen wird. Wie Technik und Naturwissenschaften nicht zu kurz kommen, so scheint uns auch auf den vielen andern Wissensgebieten stets das rechte Maß für jeden Artikel gefunden zu sein. Wir empfehlen deshalb den „Kleinen Weyer“ allen denen angelegentlich, die den „Großen“ wegen seiner räumlichen Ausdehnung oder wegen seiner höheren Anschaffungskosten nicht zu erwerben gedenken.



Die Talsperre erscheint monatlich dreimal am 1., 11. und 21. jeden Monats. Bezugspreis: Bei Zusendung unter Kreuzband im Inland 4.— Mk., für's Ausland 4.50 Mk. vierteljährlich durch die Post bezogen 3.50 Mk. Einzelnummer 50 Pfg. excl. Porto. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, (Kommissionär: Robert Hofmann, Leipzig) die Post und der Verlag entgegen. Der Anzeigenpreis beträgt bei einer Spaltenbreite von 45 mm 15 Pfg. für 1 mm Höhe. Bei Wiederholungen tritt Ermäßigung ein. Alle Anfragen sind an die Geschäftsstelle in Süßeswang (Abls.) zu richten. — Korrespondenzen, Jahres- und Versammlungsberichte von Verbänden, Gemeinden, Talsperren- und Wasserversorgungswesen und Mitteilungen über Ereignisse auf dem genannten Gebiete der Wasserwirtschaft werden an die Geschäftsstelle erbeten. Sonderabdrücke von Originalarbeiten werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Der Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Wasserabfluß der Bever- und Ringeltalesperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 17. bis 30. April 1910.

April	Bevertalsperre.					Ringeltalesperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperrereinhalt in Zentim.		Sperrereinhalt abgibt in Zentim.		Niederflutige	Sperrereinhalt in Zentim.		Sperrereinhalt abgibt in Zentim.		Niederflutige	Ausgleich des Beckens in Sekt.	Ausgleich des Beckens in Sekt.	
	cbm	cbm	cbm	cbm		cbm	cbm	cbm	cbm				
17.	2860	—	2200	12200	0,5	2255	—	11700	1700	1,2	850	—	
18.	2810	50	55100	5100	—	2225	30	35800	5800	—	3500	1200	
19.	2780	30	52900	22900	4,5	2195	30	33200	3200	3,4	3100	1150	
20.	2780	—	15700	15700	21,4	2200	—	15400	20400	18,7	4700	1200	
21.	2815	—	13900	48900	20,0	2210	—	11800	21800	16,7	5600	1450	
22.	2845	—	9400	39400	—	2230	—	7000	27000	—	5700	1500	
23.	2925	—	7700	87700	0,6	2255	—	7000	32000	0,4	7000	1500	
24.	2975	—	2200	52200	2,1	2275	—	7000	27000	9,0	6300	—	
25.	3010	—	15100	50100	13,5	2300	—	7000	32000	5,0	8000	1400	
26.	3050	—	16300	56300	9,2	2325	—	7000	32000	10,5	7900	1400	
27.	3100	—	6700	56700	6,2	2340	—	7000	22000	6,7	9000	1300	
28.	3145	—	9300	54300	—	2355	—	7000	22000	—	9000	—	
29.	3175	—	12300	42300	3,5	2375	—	7000	27000	1,6	9000	—	
30.	3200	—	15300	40300	6,2	2390	—	7000	22000	1,6	9000	500	
			80000	234100	584100	87,7		70000	170900	295900	74,8		12600 = 453600 cbm.

Die Niederflutwassermenge betrug:

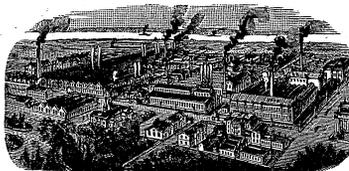
a. Bevertalsperre 87,7 mm = 1964480 cbm. b. Ringeltalesperre 74,8 mm = 688160 cbm.

Maschinen- u. Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co.

Höchst am Main

Gegründet 1874.

Produktion 30000 kg
— pro Tag. —



Ca. 1000 Arbeiter.

Grosse Leistungsfähigkeit.

I. Referenzen.

liefert als Spezialität:

Talsperren-Armaturen.

Spezial-Modelle von Talsperrenschiebern

mit Gestängen und Führungen nach Vorschrift der obersten Baubehörde.

Verzinkte Eisenkonstruktionen

zum Einbauen in die Schieberschächte und Stollen.

Gusseiserne und schmiedeeiserne Rohre und Formstücke

nach Vorschrift.

*** Uebernommene Lieferungen und Montagen ***

(teils fertig, teils im Bau begriffen):

Sengbach-Talsperre b. Solingen

Versetal-Talsperre b. Werdohl

Hasperbach-Talsperre b. Haspe

Ennepe-Talsperre b. Radevormwald

Henne-Talsperre b. Meschede

Queiss-Talsperre b. Marklissa

Urft-Talsperre b. Gemünd i. Eifel

Panzer-Talsperre b. Lennepe

⊙ Jubach-Talsperre b. Volme

⊙ Neustädter-Talsperre b. Nordhausen

⊙ Glör-Talsperre b. Schalksmühle

⊙ Eschbach-Talsperre b. Remscheid

⊙ Bever-Talsperre b. Hückeswagen

⊙ Lingese-Talsperre b. Marienheide

⊙ Heilebecke-Talsperre b. Milspe

⊙ Fuelbecke-Talsperre b. Altena.